

Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Krien in Krien, Steinmocker, Iven, Gramzow, Wegezin und Blesewitz

Gemäß § 21 der Kirchengemeindeordnung vom 27.05.2012 und § 26 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Krien hat die Verbandsversammlung am 08.08.2019 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Kirchengemeindeverbandes werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte Sarg und Urne (Pflege durch Angehörige)

- | | |
|---|-----------------|
| a) für 25 Jahre
- je Grabstelle - : | 915,78 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung
- je Grabstelle - : | 36,63 € |

2. Urnengemeinschaftsanlage nur Friedhöfe Iven und Krien
(Pflege durch Friedhofsträger)

für 25 Jahre mit Pflege je Grabstelle **1171,14 €**

3. Sargreihengrab (Rasen, Pflege durch Friedhofsträger)

für 25 Jahre mit Pflege je Grabstelle **1415,83 €**

4. zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Urnenwahlgrabstätte
gemäß § 13 Abs. 5 der Friedhofsordnung

bei einer **Beisetzung in einer Urnenwahlgrabstätte** eine Gebühr
gemäß § 15 Abs. 2 der Friedhofsordnung oder 1. b) zur Anpassung
an die neue Ruhezeit

II. Bestattungsgebühren

Für Urnenbeisetzungen **92,87 €**

In den Bestattungsgebühren sind enthalten:

- Öffnen und Schließen der Gruft

Für Sargbeisetzungen: **481,01 €**

In den Bestattungsgebühren sind enthalten:

- Öffnen und Schließen der Gruft

III. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

a.) Grabmalgenehmigung zur Errichtung oder Änderung
für liegende und stehende Steine : **33,85 €**

b.) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer
des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale):
25 Jahre: **50,00 €**

c.) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht
liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten
für jedes Jahr der Verlängerung: **2,00 €**

IV. Sonstige Gebühren:

Verwaltungsgebühr : **33,85 €**

Nutzungsrecht umschreiben: **25,39 €**

Graburkunde erstellen: **25,39 €**

Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeit auf dem Friedhof
pro Kalenderjahr: **67,70 €**

**§ 7
Sonstiges**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Verbandsversammlung die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 8
Schlussvorschriften**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

.....

Beschluss des Kirchengemeindeverbandes Krien	am 08.08.2019
Kirchenaufsichtliche Genehmigung im Kirchenverwaltungsamt	am 30.08.2019
Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Amtes Anklam-Land	am 18.09.2019
In Kraft getreten	am 19.09.2019